

Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der Kosten für eine neue Unterkunft und Umzugskosten / Wohnungsbeschaffungskosten gemäß § 22 SGB II

Nummer der BG: _____
Antragsteller: _____
derzeitige Anschrift: _____
Umzug beabsichtigt zum: _____
Kundennummer: _____
Telefonnummer: _____

Ich bitte um Zusicherung zur Übernahme der neuen Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 4 S. 1 und Abs. 6 S. 1 Hs. 1 SGB II.

Wer aus meiner Bedarfsgemeinschaft wird umziehen:
(bitte einzeln namentlich auflisten)

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |
-

Warum ist ein Verbleib in der bisherigen Unterkunft nicht möglich:

- Aufnahme eines Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses ab _____

- Reduzierung der Unterkunftskosten oder Wohnfläche
Begründung: _____

- familiäre Gründe / Familienzuwachs
Begründung: _____

- gesundheitliche Einschränkungen / Behinderung
Begründung: _____

- sonstige Gründe (mit Begründung):

(Sollte der Platz für die Begründung nicht ausreichend sein, bitte ein Extrablatt verwenden.)

Werden Umzugskosten beantragt?

(Hinweis: Zum Zwecke der Beschäftigungsaufnahme (sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis) können Sie Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung beantragen – nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Arbeitsvermittler.)

- Der Umzug wird in Eigenleistung realisiert.
- Der Umzug wird nicht in Eigenleistung realisiert.
 - 3 entsprechende Kostenvoranschläge sind beigefügt
 - 3 entsprechende Kostenvoranschläge werden nachgereicht
 - Gründe, warum der Umzug nicht selbst realisiert werden kann:

Werden Wohnungsbeschaffungskosten beantragt?

- ja,
 - 3 entsprechende Kostenvoranschläge sind beigefügt
 - 3 entsprechende Kostenvoranschläge werden nachgereicht
- nein

Wird ein Darlehen für die Mietkaution beantragt?

Kosten für Mietkaution oder Genossenschaftsanteile können nur nach vorheriger Antragstellung **beim künftigen zuständigen kommunalen Träger** (Jobcenter bzw. Optionskommune) als Darlehen gem. § 22 Abs. 6 S. 1 Hs. 2, S. 3 SGB II übernommen werden. Die Zusicherung zur Darlehensgewährung muss vor Abschluss des Mietvertrages **dort** eingeholt werden.

Für den Fall des Umzugs **innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming**:

- ja, ich beantrage die Übernahme der Mietkaution als Darlehen
- nein, ich beantrage keine Übernahme der Mietkaution als Darlehen

Mietschulden oder Mietmehrbelastungen, die durch mein Verschulden verursacht wurden, werden durch das Jobcenter TF nicht übernommen.

Ich bin verpflichtet, den Wohnungswechsel in der Form durchzuführen, dass keine doppelten Mietzahlungen für die bisherige und künftige Wohnung anfallen, da diese nicht übernommen werden können.

Ist mein Wohnungswechsel nicht erforderlich, bin ich mir dessen bewusst, dass Kosten für Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung nur im Rahmen der bisher übernommenen angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüße

Datum, Unterschrift des Antragstellers